

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2019	2
2. Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung eines Teilstückes der Straße „Zum Bahnhof“	3 - 4
3. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Hertener Stadtwerke GmbH	5 - 6
4. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Copa Ca Backum Herten GmbH	7 - 8
5. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Hertener Energiehandels Gesellschaft mbH	9 - 10
6. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH	11 - 12
7. Änderung der Preislisten Nr. 1/2018 bis Nr. 11/2018 und Preisliste 1/2018 für Volumenstrom der Wärmelieferungsverträge	13 - 20
8. Änderung der Hausanschlusskosten in den Preisblättern hertenwärme 1 bis hertenwärme 4 zum Auftrag hertenwärme ab 01.01.2019	21 - 26

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **15/2018**
Ausgabetag: **26.10.2018**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: J.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Herten, 11.10.2018

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2019 liegt mit den zugehörigen Anlagen gem. den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 80 Abs. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) für die Dauer des Beratungsverfahrens, bis zur beschließenden Ratssitzung, zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen können Einwohner der Stadt Herten oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom

Dienstag, 06.11.2018, bis einschl. Dienstag, 20.11.2018,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können gegenüber der Stadt Herten schriftlich oder mündlich zu Protokoll in den Räumen des Fachbereichs 1.2 – Finanzen - der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den Räumen 208 – 209, 45699 Herten, eingebracht werden.

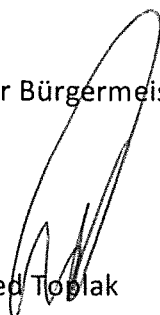
Über die Einwendungen wird der Rat der Stadt Herten in der für den Beschluss der Haushaltssatzung 2019 vorgesehenen Sitzung öffentlich beschließen.

Die Auslegung erfolgt

Im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den Räumen 208 – 209, 45699 Herten

- montags 08.00 - 16.00 Uhr
- dienstags, mittwochs und freitags 08.00 - 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Der Bürgermeister



Fred Toplak

Bekanntmachung
der beabsichtigten Einziehung eines Teilstückes der Straße „Zum Bahnhof“

Die Verwaltung beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) in gelb dargestellten Teilstücke der Straße „Zum Bahnhof“ gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung vollständig einzuziehen.

Bei den einzuziehenden öffentlichen Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Stellplatz- und Vorflächen des ehemaligen Bahnhofsgebäudes sowie um Teile von Gehwegbereichen. Aufgrund des Abbruchs des alten Bahnhofsgebäudes sind diese Flächenansprüche für den Bahnbetrieb heute nicht mehr gegeben. Grundsätzlich ist die Stadt aufgrund der Kosten für Unterhaltung und Instandhaltung bemüht, öffentliche Infrastruktur immer dort zu reduzieren, wo keine öffentlichen mehr benötigt werden.

Der Eigentümer des Grundstücks „Ehemaliger Bahnhof Westerholt“ möchte das o. g. Teilstück der öffentlichen Gehwegfläche sowie die öffentlichen Stellplatzflächen erwerben, damit er auf dem Gelände eine Beatmungs- und Tagesklinik errichten kann. Der Erwerber benötigt diese Flächen um im unmittelbaren Eingangsbereich seiner Einrichtung ein entsprechendes Stellplatzangebot sicher zu stellen, das von den Nutzergruppen (insbesondere mobilitätseingeschränkte Beatmungspatienten) in diesem Bereich benötigt wird. Die geplante Bebauung stellt eine Aufwertung für das gesamte Gebiet dar, so dass eine Veräußerung der Fläche an den Eigentümer des Grundstücks grundsätzlich möglich ist.

Dies macht eine Einziehung der o. g. Teilstücke der Straße „Zum Bahnhof“ gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NRW notwendig.

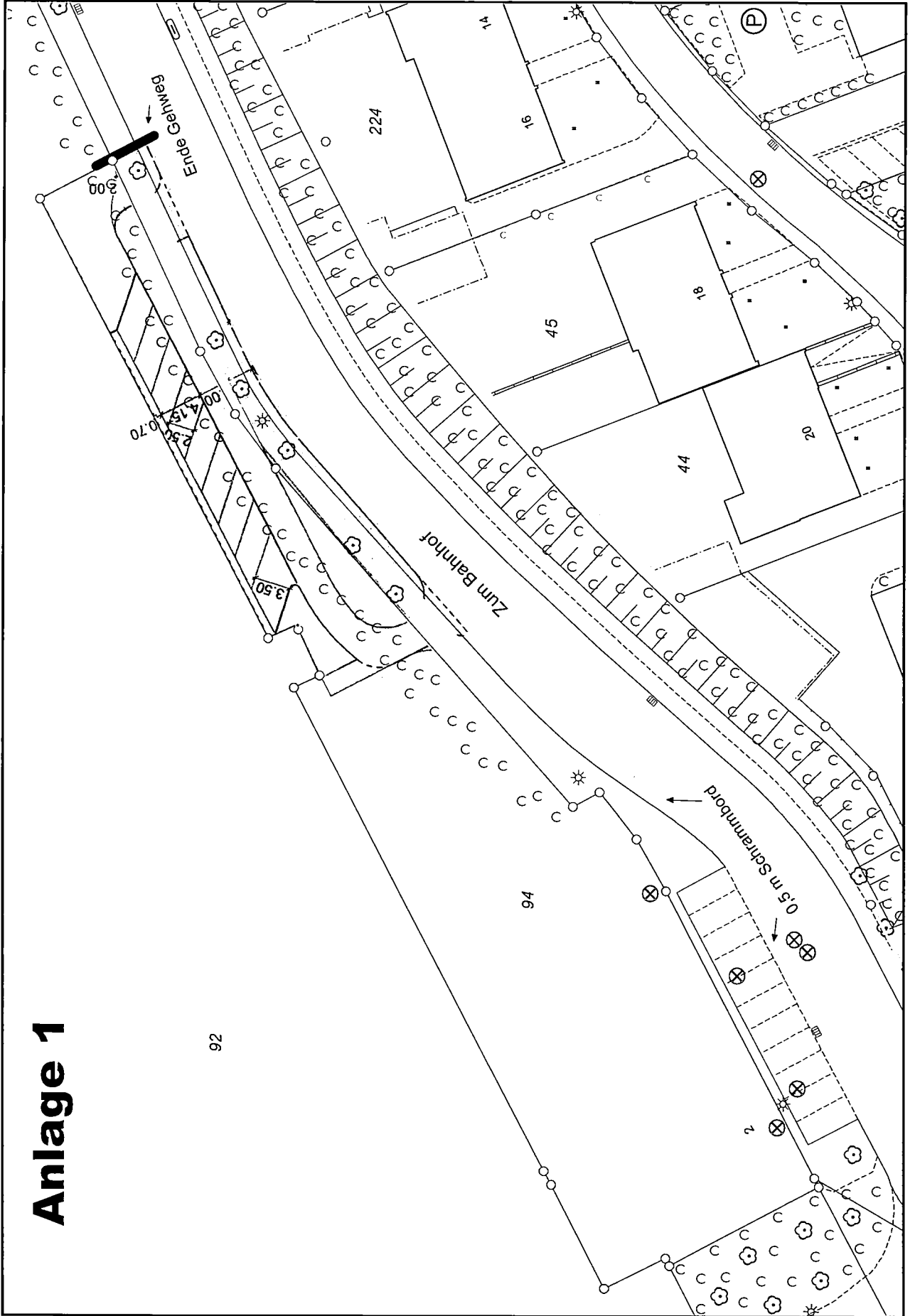
Das Vorhaben der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekanntgemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können vom 26.10.2018 – 28.01.2019 im Rathaus der Stadt Herten, FB 2/Erschließung, Raum 320, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten während der allgemeinen Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

Herten, 24.10.2018



Heidenreich
Stadtbaurat



Anlage 1

92

94

224

14

16

45

18

44

20

0,5 m Schrammbord

Erde Gehweg

Zum Bahnhof

3,00

0,70

3,50

2

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Hertener Stadtwerke GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Stadtwerke GmbH hat am 08.10.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Hertener Stadtwerke GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 werden gemäß § 13 (2) des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 13 (3) beschlossen.

Ausgewiesenes Jahresergebnis	5.115.461,33 €
Das Jahresergebnis von 5.115.461,33 € wird wie folgt verwendet:	
Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter Stadt Herten (brutto)	46.050,00 €
Abführung an die Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH gemäß Ergebnisabführungsvertrag	5.069.411,33 €

Die Auszahlung erfolgt zum 03.12.2018.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.11.2018 – 09.11.2018 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Stadtwerke GmbH zum 31.12.2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Stadtwerke GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Düsseldorf, 30. August 2018

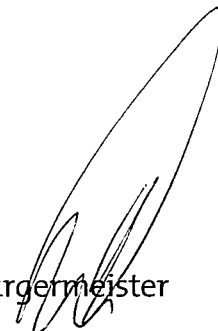
EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 09. Oktober 2018

Bürgermeister



Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Copa Ca Backum Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Copa Ca Backum Herten GmbH hat am 08.10.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Copa Ca Backum Herten GmbH festgestellt.

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 werden gemäß § 9.1 des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Jahresergebnis gemäß § 9.2 entsprechend dem Ergebnisabführungsvertrag an die Hertener Stadtwerke GmbH abgeführt.

Der Jahresabschluss weist als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen Überschuss von 39.967,81€ aus. Der Überschuss wird nach Abzug von Steuern aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages an die Gesellschafterin, die Hertener Stadtwerke GmbH, abgeführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.11.2018 – 09.11.2018 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Copa Ca Backum Herten GmbH zum 31.12.2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der COPA CA BACKUM Herten GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 25. Mai 2018

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch Schellhorn
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Herten, den 09. Oktober 2018

Bürgermeister



Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Hertener Energiehandels Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH hat am 08.10.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH werden festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis	1.902.923,04 €
Das Jahresergebnis von 1.902.923,04 € wird wie folgt verwendet:	
Abführung an die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH gemäß Ergebnisabführungsvertrag	1.902.923,04 €

Die Auszahlung erfolgt zum 03.12.2018.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.11.2018 – 09.11.2018 im Verwaltungsgebäude Hermer Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH zum 31.12.2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der

Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Düsseldorf, 12. Juli 2018

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 09. Oktober 2018

Bürgermeister



Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH hat am 08.10.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen.

Ausgewiesenes Jahresergebnis	5.746.385,72 €
Das Jahresergebnis von 5.746.385,72 € wird wie folgt verwendet:	
zur Ausschüttung an die Gesellschafterin (brutto)	5.393.525,39 €
(netto)	4.540.000,00 €
zur Einstellung in die Gewinnrücklagen der HBG	352.860,33 €

Die Auszahlung erfolgt zum 03.12.2018

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.11.2018 – 09.11.2018 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH zum 31.12.2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und

rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 24. August 2018

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 09. Oktober 2018


Bürgermeister

Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Preislisten Nr. 1/2018 bis Nr. 11/2018 und Preisliste 1/2018 für Volumenstrom der Wärmelieferungsverträge

Gemäß Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der Hertener Stadtwerke GmbH hat die Geschäftsführung die Änderung der Preislisten Nr. 1/2018 bis Nr. 11/2018 und Preisliste 1/2018 für Volumenstrom der Wärmelieferungsverträge wie folgt beschlossen:

Die Fernwärmeabgabepreise der Wärmelieferungsverträge werden gemäß Anlage ab dem 01.11.2018 neu festgesetzt.

Mit dem Berichtsmonat August 2018 hat das statistische Bundesamt die Erzeugerpreisindizes auf der neuen Basis 2015=100 berechnet. Aufgrund der Umbasierung wurde ein neuer Verkettungsfaktor auf der Basis 2015 = 100 gebildet. Die bisher veröffentlichten Indizes vom Januar 2015 bis Juli 2018 verlieren dann ihre Gültigkeit und werden durch die mit neuen Wägungsschemata auf der Basis 2015=100 berechneten Indizes ersetzt.

Die pauschalen Hausanschlusskosten Fernwärme (§10 AVBFernwärmeV) werden bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung gemäß Anlage ab dem 01.11.2018 für die Preislisten Nr. 1/2018 bis Nr. 11/2018 neu festgesetzt und in der Preisliste 1/2018 für Volumenstrom unter Punkt 10 hinzugefügt.

Die pauschalen Kosten für die Trennung eines Netzanschlusses werden gemäß Anlage ab dem 01.11.2018 für die Preislisten Nr. 1/2018 bis Nr. 11/2018 neu festgesetzt und in der Preisliste 1/2018 für Volumenstrom unter Punkt 10 hinzugefügt.

Die Änderung in den Preislisten Nr. 1/2018 bis Nr. 11/2018 und Preisliste 1/2018 für Volumenstrom werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 22. Oktober 2018

Fred Toplak
Bürgermeister



Entsprechend der Preisänderungsklausel (Nr. 5.1 der Preislisten Nr. 1/2018 bis Nr. 11/2018 und Preisliste 1/2018 für Volumenstrom – Anlage –) werden die den Preis bestimmenden Elemente zum 01.11.2018 wie folgt festgesetzt:

Stand 01.11.2018		Basiswerte	
L	17,71 Euro/h	Lo	6,69 Euro/h
K	89,07, Euro/t SKE	Ko	146,74 Euro/t SKE
HEL	58,09 Euro/hl	HELo	23,00 Euro/hl
I	101,8	Io	102,6

Ab 01.11.2018 betragen die Preisänderungsfaktoren für die Berechnung des Arbeitspreises:

Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	1,6318
-----------------------------------	--------

Ab dem 01.11.2018 beträgt der Arbeitspreis somit brutto 5,16 ct/kWh (4,34 ct/kWh netto).

Die weiteren Preise bleiben unverändert.

Entsprechend der Preisänderungsklausel (Nr. 5. der Preislisten Nr. 1/2018 bis Nr. 11/2018 und Preisliste 1/2018 für Volumenstrom des Wärmelieferungsvertrages – Anlage –) wird der Verkettungsfaktor zum Investitionsgüterindex I neu festgesetzt:

Der Verkettungsfaktor auf der Basis 2015 = 100 beträgt: 0,96128.

Entsprechend der Hausanschlusskosten Fernwärme (Nr. 10.1 der Preislisten Nr. 1/2018 bis Nr. 11/2018 des Wärmelieferungsvertrages – Anlage –) werden die pauschalen Kosten wie folgt neu festgesetzt und in der Preisliste 1/2018 für Volumenstrom unter Punkt 10 hinzugefügt:

Anschlusslänge	netto	brutto
>0-5 m	4.504,00 EUR	5.359,76 EUR
>5-10 m	5.632,00 EUR	6.702,08 EUR
>10 -15 m	7.260,00 EUR	8.639,40 EUR
>15-20 m	8.520,00 EUR	10.138,80 EUR

Die Pauschalen für die Trennung eines Netzanschlusses (Nr. 10.4 der Preislisten Nr. 1 bis Nr. 11 und Preisliste 1/2018 für Volumenstrom des Wärmelieferungsvertrages – Anlage –) werden wie folgt neu festgesetzt und Preisliste 1/2018 für Volumenstrom unter Punkt 10 hinzugefügt:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 EUR	1.373,22 EUR

Als Anlage ist die ab dem 01.11.2018 gültige Preisliste Nr.1/2018 für das 130°/75° Netz beispielhaft beigelegt.

Die Preislisten Nr. 1/2018 bis Nr. 11/2018 und Preisliste 1/2018 für Volumenstrom gelten ab dem 01.11.2018 für alle Fernwärmeverträge der Hertener Stadtwerke GmbH.

Preisliste Nr. 1/2018 für die 130/75°C Netze

hertenwärme

		Basispreise 01.03.1984	Stand 01.11.2018
1. Arbeitspreis	netto	0,0266 €/kWh	0,0434 €/kWh
	brutto	0,0317 €/kWh	0,0516 €/kWh

2. Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis bezogen auf die Normwärmeleistung von 1 kW beträgt	netto	15,34 €/a	34,29 €/a
	brutto	18,25 €/a	40,81 €/a

3. Messpreis	Nennleistung		Basispreise 01.03.1984	Stand 01.05.2018
		Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler		netto
	Qn bis 0,75 m ³ /h	brutto	61,36 €/a	79,59 €/a
		netto		
	Qn bis 2,50 m ³ /h	brutto	73,63 €/a	95,51 €/a
		netto		113,66 €/a
	Qn bis 10,00 m ³ /h	brutto	92,03 €/a	119,39 €/a
		netto		142,07 €/a
	Qn über 10,00 m ³ /h	brutto	168,73 €/a	218,87 €/a
		netto		260,46 €/a

4. Umsatzsteuer

Auf die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz (zzt. 19%) zusätzlich berechnet und auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer und sind gerundet.

5. Preisänderungen

Bei Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise nach folgenden Preisänderungsklauseln:

1) Arbeitspreis

$$P = P_o \times (0,20 L/Lo + 0,22 K/Ko + 0,18 HEL/HELo + 0,30 I/Io + 0,10)$$

2) Jahresgrundpreis und Messpreis

$$P = P_o \times (0,25 + 0,75 L/Lo)$$

In den Formeln bedeuten:

P = neuer Preis

P_o = Basispreise

- Jahresgrundpreis
- Arbeitspreis
- Messpreis

L = 17,71 €/h neue tarifliche Stundenvergütung (Stand 01.11.2018)

Diese ergibt sich aus der Vergütungsgruppe B1 (Basisvergütung) für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. Essen. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsgrundvergütung (Basisvergütung) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat. Für die Ermittlung der Stundenvergütung gelten der zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften IGBCE und ver.di abgeschlossene Vergütungstarifvertrag und der Manteltarifvertrag. Sollten während der Laufzeit des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Preisliste Nr. 1/2018 für die 130/75°C Netze

hertenwärme

Zur Anwendung kommt der zum Zeitpunkt der Preisänderung gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste gültige Lohn. Er errechnet sich aus der jeweils gültigen Monatsvergütung und der gültigen Arbeitsstundenzahl.

Lo = 6,69 €/h Basis der Stundenvergütung

K = 89,07 €/t/SKE neuer Kohlepreis (Stand 01.11.2018)

Der kohlepreisabhängige Anteil ändert sich mit dem BAW-Grenzübergangspreis für Importkohle, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Wirtschaft in Eschborn.

Erfolgt die Preisänderung zum

- 01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des Halbjahres-Mittelwertes die veröffentlichten Werte für das III. und IV. Quartal des Vorjahres berücksichtigt.
- 01.11. eines Kalenderjahres, so werden die veröffentlichten Werte für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres berücksichtigt.

Ko = 146,74 €/t/SKE Kohle-Basispreis

HEL = 58,09 €/hl neuer Preis für extra leichtes Heizöl (Stand 01.11.2018)

Jeweiliger 6-Monatsdurchschnittspreis, der den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte – bei einer Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher 40-50 hl pro Auftrag frei Verbraucher für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet zu entnehmen ist.

Erfolgt die Preisänderung gemäß 5.1 zum

- 01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des 6-Monatsdurchschnitts die Monate Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres berücksichtigt.
- 01.11. eines Kalenderjahres, so werden die Monate April bis September des lfd. Kalenderjahres berücksichtigt.

Der 6-Monatsdurchschnittswert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

HEL0 = 23,00 €/hl Basispreis für extra leichtes Heizöl

I = 101,8 (Stand 01.11.2018)

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugungspreise) zu entnehmen.

Es gilt der Index (langfristige Übersicht) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Fertigerzeugnisse der Investitionsgüter. Die Indexangaben sind auf Basis 1985 = 100,0 bezogen. Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres. Der Index für das Kalenderjahr 1986 beträgt 102,6.

Io = 102,6 Basis für den Investitionsgüterindex (Jahresindex 1986)

Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht.

Diese betragen	zur Basis 2015: 0,96128
	zur Basis 2010: 0,97649
	zur Basis 2005: 0,97379
	zur Basis 2000: 0,97368
	zur Basis 1995: 0,94213
	zur Basis 1991: 0,85702

Aktuell ergibt sich daraus ein zur Basis 2015 verketteter Formelwert I = 141,66.

Preisliste Nr. 1/2018 für die 130/75°C Netze

hertenwärme



6. Anwendung der Preisänderungsklausel

Preisänderungen können von dem Tage an, ab dem eine Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente eingetreten sind, geltend gemacht werden. Änderungen der in Ziffer 1 bis 3 genannten Preise werden öffentlich bekanntgegeben. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformel für den Grund- und Arbeitspreis wurden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung K/HEL/L mit den zugehörigen Teilfaktoren 0,75 bzw. 0,20/0,22 0,18/0,30 multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte Ko/HELo/Lo/lo dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- und Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Jahresgrund-, Mess- bzw. Arbeitspreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten bei der Hertener Stadtwerke GmbH eingesehen werden.

Macht die Hertener Stadtwerke GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so wird ihr Recht dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

7. Zahlung und Verzug (§27 AVB FernwärmeV)

- 7.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu erstatten.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV)

- 8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Versorgung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 8.4 in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird vom Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 8.4 berechnen.
- 8.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 8.2 und 8.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 Euro

Preisliste Nr. 1/2018 für die 130/75°C Netze

hertenwärme



Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	35,70 Euro
----------------------------------------------------------------------------------------	------------

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.
 In den unter b) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

9. Kosten für die Wärmeabrechnung

- 9.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.
- 9.2 Für zusätzliche unterjährige (montaliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.

10. Hausanschlusskosten Fernwärme (§10 AVBFernwärmeV)

- 10.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.504,00 EUR	5.359,76 EUR
> 5–10 m	5.632,00 EUR	6.702,08 EUR
> 10–15 m	7.260,00 EUR	8.639,40 EUR
> 15–20 m	8.520,00 EUR	10.138,80 EUR

- 10.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Länge von Netzanschlüssen nach Ziffer 10.1 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 10.3 Eigenleistungen werden nur für die Erstellung des Rohrgrabens auf privatem Grundstück berücksichtigt und bei der Pauschale nach Ziffer 10.1 in Abzug gebracht
 Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
je Meter	22,00 EUR	26,18 EUR

Die Herstellung der Sandbettung ist aus Sicherheitsgründen zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

Um den ordnungsgemäßen Einbau des Fernwärmehausanschlusses nach AGFW Arbeitsblatt FW 419 „Bauwerksdurchdringungen und deren Abdichtung für erdverlegte Ver- und Entsorgungsleitungen“ zu gewährleisten, ist die Mauerdurchführung (mit Ausnahme einer bauseits erstellten Mehrspartenhauseinführung) für den Fernwärmehausanschluss zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen. Bei bauseits erstellten Mehrspartenhauseinführungen wird eine Pauschale in Abzug gebracht.

	netto	brutto
Abzüglich einmalig	130,00 EUR	154,70 EUR

Hinweis: Die Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden, wenn dem Netzbetreiber anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder das von ihm beauftragte Tiefbauunternehmen anteilige Tiefbauarbeiten durchführen muss.

Preisliste Nr. 1/2018 für die 130/75°C Netze

hertenwärme

10.4 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 EUR	1.373,22 EUR

In den unter Ziffer 10. genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

11. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- 11.1 Sollten nach Vertragsabschluß Steuern oder sonstige Abgaben und Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung oder auf die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ziffer 1 bis 3 entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- 11.2 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.

Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Hausanschlusskosten in den Preisblätter hertenwärme 1 bis hertenwärme 4 zum Auftrag hertenwärme ab 01.01.2019.


Gemäß Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der Hertener Stadtwerke GmbH hat die Geschäftsführung die Änderung der Hausanschlusskosten in den Preisblätter hertenwärme 1 bis hertenwärme 4 zum Auftrag hertenwärme ab 01.01.2019 wie folgt beschlossen:

Die pauschalen Hausanschlusskosten Fernwärme (§10 AVBFernwärmeV) werden bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung gemäß Anlage ab dem 01.01.2019 neu festgesetzt.

Die Änderung in den Preisblätter hertenwärme 1 bis hertenwärme 4 zum Auftrag hertenwärme ab 01.01.2019 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 22. Oktober 2018

Fred Topf
Bürgermeister



Entsprechend der Hausanschlusskosten Fernwärme (Nr. 6.1 der Preisblätter Nr. 1 bis Nr. 4 des Auftrags hertenwärme – Anlage –) werden die pauschalen Kosten wie folgt neu festgesetzt:

Anschlusslänge	netto	brutto
>0-5 m	4.504,00 EUR	5.359,76 EUR
>5-10 m	5.632,00 EUR	6.702,08 EUR
>10 -15 m	7.260,00 EUR	8.639,40 EUR
>15-20 m	8.520,00 EUR	10.138,80 EUR

Als Anlage ist das ab dem 01.01.2019 gültige Preisblatt hertenwärme 1 beispielhaft beigelegt.

Preisblatt hertenwärme 1

Nach Maßgabe der unter Ziffer 2 genannten Preisformeln berechnen sich zum 01.01.2019 folgende Preise:

		Stand 01.01.2019	
1. Arbeitspreis	netto	4,68 ct/kWh	
	brutto	5,57 ct/kWh	
2. Grundpreis	netto	34,29 €/kW/a	
	brutto	40,81 €/kW/a	
3. Messpreis	Nennleistung		
	Qn bis 0,75 m3/h	netto	79,59 €/a
		brutto	94,71 €/a
	Qn bis 2,50 m3/h	netto	95,51 €/a
		brutto	113,66 €/a
	Qn bis 10,00 m3/h	netto	119,39 €/a
		brutto	142,07 €/a
	Qn über 10,00 m3/h	netto	218,87 €/a
		brutto	260,46 €/a

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten den gültigen Umsatzsteuersatz (zzt. 19%).

1. Preise für die Wärmeversorgung

- Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängiges Entgelt für den vertraglich vereinbarten Anschlusswert (Wärmeleistung in kW), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.
- Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.
- Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- Zu den in Ziffer 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (zzt. 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis errechnet sich jeweils anhand der nachstehenden Preisformeln. Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres neu.

Preisformel Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

Preisformel Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 \cdot (0,25 + 0,30 \cdot L/L_0 + 0,15 \cdot I/I_0 + 0,30 \cdot WM/WM_0)$$

Preisformel Messpreis (MP)

$$MP = MP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

2.2 Preisbestimmungselemente

In den Preisformeln gemäß Ziffer 2.1 bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/kW/a netto
- GP₀ = Basisgrundpreis, Stand: 01.01.2019, in Höhe von 34,29 €/kW/a netto
- AP = neuer Arbeitspreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in ct/kWh netto
- AP₀ = Basisarbeitspreis, Stand: 01.01.2019; 4,68 ct/kWh netto
- MP = neuer Messpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/a netto
- MP₀ = Basismesspreis, Stand: 01.01.2019, beträgt netto bei:

Preisblatt hertenwärme 1

Nennleistung	Basis Messpreis
Qn bis 0,75 m³/h	79,59 €/a
Qn bis 2,50 m³/h	95,51 €/a
Qn bis 10,00 m³/h	119,39 €/a
Qn über 10,00 m³/h	218,87 €/a

I = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis des Jahresmittelwerts 2010 = 100 bezogen. Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht. Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex

Der Basisinvestitionsgüterindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des Kalenderjahres 2018. Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen.

L = neue tarifliche Stundenvergütung

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisadjustierungen aufgrund von Lohnänderungen erfolgen zum 1.7. eines jeden Jahres.

L₀ = Basiswert tarifliche Stundenvergütung

Als Basiswert tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat zum 01.01.2019.

WM = neuer Wärmemarktindex

Dieser wird aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. ermittelt. Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

WM₀ = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Wärmeenergie/ Fernwärme u.A. des Kalenderjahres 2018. Dieser ist aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern zu entnehmen.

- 2.3 Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Hertener Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

Preisblatt hertenwärme 1



Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Hertener Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.6 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% sind die Hertener Stadtwerke berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen

3. Zahlung und Verzug (§ 27 AVB FernwärmeV)

- 3.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Hertener Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 3.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Hertener Stadtwerke zu erstatten.

4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV)

- 4.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von den Hertener Stadtwerken von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Hertener Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 4.4 berechnen.
- 4.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 4.1 und 4.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 €
----------------------------------	---------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	35,70 €

c) Inbetriebsetzung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 €

d) Anpassung der Leistung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 €*
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

In den unter b), c) und d) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

5. Kosten für die Wärmeabrechnung

- 5.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.
- 5.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zu zahlen.

Preisblatt hertenwärme 1



6. Hausanschlusskosten Fernwärme (§ 10 AVBFernwärmeV)

6.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.504,00 EUR	5.359,76 EUR
> 5–10 m	5.632,00 EUR	6.702,08 EUR
> 10–15 m	7.260,00 EUR	8.639,40 EUR
> 15–20 m	8.520,00 EUR	10.138,80 EUR

6.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Länge von Netzanschlüssen nach Ziffer 6.1 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6.3 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 €	1.373,22 €

In den unter Ziffer 6 genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt.19 %) enthalten.

7. Kostenpauschale

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Hertener Stadtwerke in den vorherstehenden Ziffern 3., 4. und 6. seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der dort benannten Pauschalen.